Einwohnergemeinde Grellingen

DN: R560

Reglement

über

Mietzinsbeiträge

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Jahreseinkommen	3
§ 3	Jahresnettomiete	3
§ 4	Höchstmieten	4
§ 5	Jahreseinkommenshöchstgrenzen	4
§ 6	Vermögenshöchstgrenze	4
§ 7	Angemessenheit der Wohnungsgrösse	4
§ 8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	4/5
§ 9	Härtefälle	5
§ 10	Verfahren	5
§ 11	Inkrafttreten	6

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

	Pro Jahr
bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 14'910.00
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'040.00
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'170.00
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'300.00
pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.00

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht mehr beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenhöchstgrenzen

Das Jahreseinkommen darf für Eheleute Fr. 38'000.00 und für Alleinstehende Fr. 30'000.00, zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.00 pro Kind, gemäss § 3 Absatz 1 Bst. A MBG, nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Bei einem Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.00 für eine Einzelperson resp. Fr. 40'000.00 für ein Ehepaar besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

Die Gemeindeversammlung von Grellingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes

Reglement

über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Jahreseinkommen

Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Vorsorge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenkassenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene, ortsübliche Jahresmiete reduziert.

Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für:

		Pro Monat	Pro Jahr
eine alleinstehende Person		Fr. 1'620.00	Fr. 19'440.00
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2'470.00	Fr. 29'640.00
eine alleinstehende Person	mit 1 Kind	Fr. 2'120.00	Fr. 25'440.00
	mit 2 Kinder	Fr. 2'610.00	Fr. 31'320.00
	mit 3 Kinder	Fr. 2'820.00	Fr. 33'840.00
	pro Kind mehr	Fr. 210.00	Fr. 2'520.00
eine Familie	mit 1 Kind	Fr. 2'850.00	Fr. 34'200.00
	mit 2 Kinder	Fr. 3'270.00	Fr. 39'240.00
	mit 3 Kinder	Fr. 3'710.00	Fr. 44'520.00
	mit 4 Kinder	Fr. 3'920.00	Fr. 47'040.00
	pro Kind mehr	Fr. 210.00	Fr. 2'520.00

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde jährlich, unter Beilage der folgenden Unterlagen einzureichen:

- Mietvertrag
- aktueller Lohnausweis
- aktueller Lohnausweis der Haushaltmitglieder
- allfällige Bescheinigung über eine Ergänzungsleistung
- Bescheinigung über Stipendien, Alimenten etc.

Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

Die Auszahlung des gewährten Mietzinsbeitrages erfolgt quartalsweise.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beiträge an die Teuerung.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.

Dieses Reglement wird durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Grellingen aufgehoben.

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Grellingen vom 12. August 1998.

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident	Gemeindeverwalter
Georges Thüring	Andreas Meury

Durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

Mit Verfügung Nr. 18
vom 1.2.99 genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion.